



## Merkblatt zum Antrag auf Gewährung eines Zuschusses aus dem städtischen Lernmittelfonds für 2020/21

Seit dem Schuljahr 2008/2009 können Empfänger von Lernmittelgutscheinen nach der Landesverordnung über die Lernmittelfreiheit, deren Kinder die **1., 5. oder 7. Jahrgangsstufe** besuchen, zusätzlich eine kommunale Beihilfe in Höhe von bis zu **50,- €** zur Deckung der Kosten für Schulmaterialien (z.B. Schulranzen, Hefte, Mäppchen, Farbkasten, etc.) erhalten.

**Der Zuschuss kann nur einmal pro Kind und Schuljahr in Anspruch genommen werden.**

### Anspruchsberechtigter Personenkreis

- Eltern bzw. Personensorgeberechtigte oder sonstige Personen (z.B. Pflegepersonen) von Schülerinnen und Schülern der 1., 5. und 7. Klassenstufe einer Mainzer Schule, die gering verdienend sind und die mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben.
- Bitte beachten Sie die **Einkommengrenzen**, die auf der Rückseite aufgeführt sind. Es gelten die gleichen Voraussetzungen wie bei der Schulbuchausleihe im Rahmen der „Lernmittelfreiheit“ des Bildungsministeriums.
- **Nicht anspruchsberechtigt** sind Personen, die Leistungen für den Lebensunterhalt nach SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen.

### Verfahren:

Das Antragsformular ist entsprechend ausgefüllt in einem Umschlag an das Schulamt, Stadthaus, Lauteren-Flügel, Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz, zu senden.

Geringverdienende Personen müssen eine **Einkommensbescheinigung aus dem Jahr 2018** beifügen.

Falls die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, erhalten Sie einen Bescheid zusammen mit einem Bestellschein (Wert 50,- €). Mit diesem Bestellschein können Sie in entsprechenden Geschäften die oben bezeichneten Schulmaterialien bargeldlos kaufen. Das Geschäft rechnet direkt mit dem Schulamt ab.

**Bitte klären Sie vorher ab, ob das Geschäft den Bestellschein für Schulmaterial annimmt und alle Artikel liefern kann, da es über den Betrag von 50,- € nur einmalig einen Bestellschein gibt.**



### Bitte beachten:

- Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn der Antrag **vollständig ausgefüllt ist**.
- Mit der Versendung des Bestellscheins durch den Schulträger ist der Anspruch auf Zuschuss aus dem städtischen Lernmittelfonds erfüllt.
- Anträge können nur bis zum **15. Oktober 2020 gestellt** werden.
- Bestellscheine, die verloren gehen, können nicht ersetzt werden.
- Es ist keine Barauszahlung möglich, es gibt keine Restgutscheine.
- Bitte halten Sie auf Anfrage Ihren Personalausweis bereit.
- Die Bestellscheine müssen bis zum **31. Oktober 2020 eingelöst** werden.

### Hinweise zu den Einkommensgrenzen

Es gelten folgende Einkommensgrenzen:

	Schüler/in lebt im Haushalt beider Eltern bzw. eines Elternteils mit Partner/in	Schüler/in lebt im Haushalt eines Elternteils
1 Kind	26.500 €	22.750 €
2 Kinder	30.250 €	26.500 €
3 Kinder	34.000 €	30.250 €
4 Kinder	37.750 €	34.000 €
Für jedes weitere Kind zusätzlich 3.750 €		

Bei Schülerinnen und Schülern, die nicht im Haushalt der Personensorgeberechtigten leben, ist das Einkommen der Personensorgeberechtigten zu berücksichtigen, in deren Haushalt die Schülerin bzw. der Schüler zuletzt gelebt hat. Für die Einkommensgrenze ist auch in diesen Fällen maßgebend, ob die Schülerin oder der Schüler bei beiden Elternteilen oder bei nur einem Elternteil gelebt hat.



Das **maßgebliche Einkommen** entspricht der Summe der positiven Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes ohne Berücksichtigung von Verlusten in einzelnen Einkunftsarten und ohne Ausgleich mit Verlusten des Ehegatten (**i.d.R. das Bruttoeinkommen**). Werbungskosten werden danach einkommensmindernd berücksichtigt und zwar ohne Nachweis mindestens in Höhe des Arbeitnehmer-Pauschbetrages (z.Z. 1000,- €). Die Berechnungsgrundlagen für die Feststellung des maßgeblichen Einkommens können dem Einkommensteuerbescheid entnommen werden, wenn für das maßgebliche Jahr eine Veranlagung zur Einkommensteuer erfolgt ist. Andernfalls muss das maßgebliche Einkommen durch eine Arbeitgeberbescheinigung über den im Bemessungsjahr erzielten Bruttolohn belegt werden. Zum maßgeblichen Einkommen gehören auch Einkünfte, die im Ausland erzielt wurden und allein nach ausländischem Steuerrecht zu versteuern sind oder weder im Ausland noch im Inland einer staatlichen Besteuerung unterliegen.

**Das maßgebliche Einkommen richtet sich in der Regel nach den Einkünften des Jahres 2018.** Liegt das Einkommen im Jahr 2019 oder **zur Zeit der Antragstellung** wesentlich darunter, ist **auf Antrag** das niedrigere Einkommen maßgebend. Weisen Sie in diesem Fall in dem Antrag darauf hin und fügen Sie **geeignete Belege** bei.

Einkünfte, die nicht einkommenspflichtig sind (z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Kindergeld, Waisenrente ohne Ertragsanteil, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Erziehungsgeld, Sozialhilfe sowie Unterhaltszahlungen für Kinder) werden nicht als Einkommen berücksichtigt. Auch Unterhaltszahlungen, die ein geschiedener oder dauernd getrennt lebender Elternteil dem anderen Elternteil leistet, sind nur dann steuerpflichtige Einkünfte, wenn sie von dem gebenden Elternteil mit Zustimmung des empfangenden Elternteils als Sonderausgabe abgezogen worden sind.

Stadtverwaltung Mainz

40- Schulamt

Stadthaus, Lauteren-Flügel, Kaiserstraße 3-5

55116 Mainz